

Beglaubigter Auszug aus dem Sitzungsbuch

der

Sitzung des Stadtrates

vom 14.05.2024

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich. Sämtliche Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

3.1. Aufstellung des Bebauungsplanes Mittelstetten Nr. 5 "Zwischenlagerplatz für Aushub-, Boden- und Abbruchmaterialien östlich Mittelstetten"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt jeweils einstimmig, die von Planungsbüro und Verwaltung zu den verschiedenen Stellungnahmen ausgearbeiteten Beschlussvorschläge samt fachlicher Begründung zu übernehmen. Zu jeder Stellungnahme wird einzeln Beschluss gefasst. Die diesbezügliche Sitzungsvorlage ist als Anlage dieser Niederschrift beigefügt und gilt als Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis: Ja 24 Nein 0 Anwesend 24

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird hiermit beglaubigt.

Schwabmünchen, 21.05.2024 Stadtverwaltung

Längst

Stadt Schwabmünchen

Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 14.05.2024 Abwägung der vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange



Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 Mittelstetten "Zwischenlagerplatz für Aushub-, Boden- und Abbruchmaterial östlich Mittelstetten" der Stadt Schwabmünchen wurde die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Augsburg
- Bayerisches Landesamt für Steuern Dienststelle München
- Landesamt für Finanzen
- Kreisheimatpflegerin Frau Claudia Ried
- Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg
- Polizei Dienststelle Schwabmünchen
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesverwaltungsamt
- Gemeinde Hiltenfingen
- Gemeinde Langerringen
- Gemeinde Scherstetten
- Gemeinde Mickhausen
- Werbegemeinschaft Schwabmünchen e.V. z. Hd. Herrn Björn Wilbert
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Bayerischer Bauernverband Ortsgruppe Schwabmünchen
- Jagdgenossenschaft Mittelstetten z. Hd. Herrn Jakob Stümpfl
- Jagdgenossenschaft Schwabmünchen Herrn Bernhard Rindle
- Deutsche Telekom AG TNL BBN 23
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Firma Wintershall z. Hd. Herr Jürgen Mahr
- Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

- Freiwillige Feuerwehr Schwabmünchen
- Herr Haupeltshofer SG I/3
- Herr Michelfeit SG II/1
- Frau Kothe SG II/4
- Herr Dehne SG II/4 Wasserwerk
- Herr Schiller SG II/5
- Herr Jauchmann SG III/1
- Herr Missenhardt SG III/2

Seite 1 von 30 / BV vom 14 05 2024

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 5 Mittelstetten "Zwischenlagerplatz für Aushub-, Boden- und Abbruchmaterial östlich von Mittelstetten" der Stadt Schwabmünchen

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:

- Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
- Gewerbeaufsichtsamt Augsburg Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 13 TÖB
- Gemeinde Graben
- Gemeinde Großaitingen
- Bayerischer Bauernverband
- schwaben netz GmbH
- Amprion GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH TDRG, S, Network Deployment Region Süd
- Industrie- und Handelskammer Schwaben
- Kreishandwerkerschaft Augsburg
- Handwerkskammer für Schwaben

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 5 Mittelstetten "Zwischenlagerplatz für Aushub-, Boden- und Abbruchmaterial östlich von Mittelstetten" der Stadt Schwabmünchen Behandlung der Stellungnahmen der Behörden / Träger öffentlicher Belange:

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth Schreiben vom 24.09.2021 + Schreiben vom 19.07.2023		
	1. Sachverhalt Das Planungsgebiet umfasst ca. 2,2 ha. Als Art der baulichen Nutzung ist eine Versorgungsfläche für Abfallbeseitigung (Zwischenlagerung) vorgesehen. Das Planungsgebiet ist teilweise bebaut. Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrundund Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.		
	2. Wasserwirtschaftliche Würdigung 2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen Das Planungsgebiet ist im Regionalplan teilweise als Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist hier den Zielen der Raumordnung entsprechend anzupassen. Bei der Abwägung ist dem Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung besonderes Gewicht beizumessen.	Darstellung des Vorbehaltsgebietes im BP sowie Ergänzung in Plan und Textteilen.	Den Anregungen wird stattgegeben. Plan und Textteilen wer- den entsprechend abge- ändert.

Seite 3 von 30 / BV vom 14.05.2024

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	2.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz 2.2.1 Wasserversorgung		
	Falls erforderlich, kann die Trinkwasserversorgung durch die eigene kommunale Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Umfang sichergestellt werden. 2.2.2 Löschwasserversorgung	Eine Trinkwasserversorung ist für den Betrieb des Zwischenlagers nicht nötig	Änderungen nicht erfor- derlich
	Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.	Siehe Stellungnahme Feuerwehr Mittelstetten (siehe Punkt 2)	
	2.2.3 Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete Die Gemeinde Großaitingen plant derzeit die Anpassung des Wasserschutzgebietes. Das vorgeschlagene WSG be- rührt das geplante Baugebiet jedoch nicht. Dennoch wer-		
	den zumindest Teilbereiche des geplanten Baugebietes vom Vorbehaltsgebiet T 203 überlagert. Die Vorgaben des Vorbehaltsgebietes sind somit bei der Planung zu beachten. Das Gebiet sollte in die Lagepläne aufgenommen werden. Das Planungsgebiet liegt im Einzugsgebiet der Wasserversorgung Großaitingen.	Darstellung des Vorbehaltsgebietes und des Einzugsgebiets der Wasserversorgung Großaitingen im BP und Übernahme in die Textteile	Den Anregungen wird stattgegeben. Plan und Textteilen wer- den entsprechend abge- ändert.
	https://geoportal.bayern.de/bayernat- las/?zoom=9⟨=de&topic=umwe&bgLayer=atkis&lay- ers=668d275f-3fe5-462f-8783-7f5ce679ff0b,ffec6cd3-1aa2-		
	426d-a188- 757e8f042d5a&E=632341.56&N=5339277.41&catalogNo- des=110310		
	Geeignete Anpassungen des Vorhabens an die wasserwirt- schaftlich sensible Lage sind zu prüfen. 2.2.4 Grundwasser		
	Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Ergänzendes Schreiben vom 19.07.2023 zu Punkt 2.2.4	Das hydrogeologische Gutachten wird dem BP bei- gefügt.	

Nr. Stellungnahmen Fachliche Würdigung / Abwägung Beschlussvorschlag Ein Gutachten über die Grundwasserfließrichtung wurde Das vorliegende hydrogeologische Gutachten (Kling zwischenzeitlich dem WWA vorgelegt. Consult vom 18.03.2009) zeigt auf, dass der Grund-Unsere Anmerkungen in der Stellungnahme vom wasserfluss auf den Flächen im Geltungsbereich in Die Anregungen und Hin-24.09.2021, Az. 3-4622-A-25310/2021, haben weiterhin Richtung Lech und nicht in Richtung Sinweise werden zur Kenntgold/Wertach fließt. Gültiqkeit und sind so zu verstehen, dass das Vorhaben nis genommen bzw. be-Somit ist ein Eintrag von Schadstoffen, durch einen durch die Überlagerung mit wasserwirtschaftlichen Gebie-Unfall oder Fehllagerung im Planungsgebiet in die ten zwar nicht ausgeschlossen ist, jedoch diese Gebiete in Wasserversorgung von Großaitingen unwahrscheinden Planunterlagen darzustellen sind und bei der späteren. Detail- und Ausführungsplanung auf die besonderen Be-In den anschließenden Planungen werden die belange des vorsorgenden Grundwasserschutzes in diesem sonderen Belange des Grundwasserschutzes besensiblen Gebiet besonderes Augenmerk zu richten ist. achtet 2.2.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz Aus den Unterlagen geht hervor, dass sich im Planungsgebiet Altablagerungen/Altlasten befinden. Weitere Informationen liegen uns darüber nicht vor. Das Gefährdungspotential für den Wasserhaushalt kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Die Flur-Nr. 408 (aktuelles Planungsgebiet) und die Flur-Nr. 409 (bereits genehmigter Lager- und Recyclingplatz mit Bauschutt- und Containerhalle) der Gem. Mittelstetten werden Altlastenkataster unter der Num-

Seite 5 von 30 / BV vom 14.05.2024

Mr. Ctollungnohmon

mer 77200187 mit der Bez." Bei der äußeren Kiesgrube II (Mittelstetten)" geführt. Die Flur-Nr. 410 (ebenfalls aktuelles Planungsgebiet) und die Flur-Nr. 405 der Gem. Mittelstetten werden im Altlastenkataster unter der Nummer

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 5 Mittelstetten "Zwischenlagerplatz für Aushub-, Boden- und Abbruchmaterial östlich von Mittelstetten" der Stadt Schwabmünchen

Eachlighe Windigung / Abwägung

Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
77200152 mit der Bez. "Bei der äußeren Kiesgrube I (Mittelstetten)" geführt. Die aufgeführten Altlasten/schädlichen Bodenveränderungen sind noch im Bauleitplan darzustellen. Die Altlasten und/oder schädlichen Bodenveränderungen im Planungsbereich stehen unter Umständen in Konflikt mit der geplanten Bebauung und Niederschlagswasserversickerung. Um das bestehende Gefährdungspotential der Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser abschätzen zu können, ist eine Orientierende Untersuchung gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchV durch ein qualifiziertes Fachbüro von der Gemeinde zu veranlassen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens ist das Landratsamt einzuschalten. Wir schlagen vor, dazu noch das staatliche Gesundheitsamt im Landratsamt zu hören. Auf die sensible wasserwirtschaftliche Lage wird auch in diesem Zusammenhang hingewiesen. So können z. B. Niederschlagswasser, Bodeneingriffe, me-	Fachliche Wurdigung / Abwagung	Beschiussvorschiag
Um das bestehende Gefährdungspotential der Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser abschätzen zu können, ist eine Orientierende Untersuchung gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchV durch ein qualifiziertes Fachbüro von der Gemeinde zu veranlassen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens ist das Landratsamt einzuschalten.		
amt im Landratsamt zu hören. Auf die sensible wasserwirt- schaftliche Lage wird auch in diesem Zusammenhang hin- gewiesen.		
Ergänzendes Schreiben vom 19.07.2023 zu Punkt 2.2.5 Im aktuellen Planungsumgriff konnten alle Altlasten aus dem Altlastenkataster gelöscht werden. Die dokumentierte Altlast auf Flurnummer 409 bleibt weiterhin bestehen. Die aktuell genehmigt Nutzung auf diesem Flurstück bleibt bestehen und wird nicht verändert. Diese Fläche ist nicht innerhalb des Geltungsbereichs des BPs und FNPs.		

Beschlussvorschlag Nr. Stellungnahmen Fachliche Würdigung / Abwägung Im aktuellen Planungsumgriff (Flur-Nrn. 408 und 410/1 der Gemarkung Mittelstetten) werden keine Flächen im Altlastenkataster geführt. Es handelt sich um ehem. Kiesabbauflächen, die verfüllt wurden. Die angrenzende Flurnummer 409 der Gemarkung Mittelstellen wird im Altlastenkataster unter der Nummer 77200187 mit der Bezeichnung Die Stadt Schwabmün-Im Planungsumgriff konnten alle Altenlasten ge-"bei der äußeren Kiesgrube II" geführt. Die aktuell genehchen hält weiterhin am Standort für den Lagerlöscht werden. Daher sind keine Änderungen notmigte Nutzung auf der Flur-Nr. 409 bleibt bestehen und wendia. wird nicht verändert. Auch bei der ebenfalls angrenzenden platz fest. Flur-Nr. 405 handelt es sich um eine Altlastenverdachtsfläche, die im Altlastenkataster unter der Nummer 77200152 mit der Bezeichnung "bei der äußeren Kiesgrube I" geführt wird 2.2.6 Vorsorgender Bodenschutz Das Bebauungs- und Belagskonzept sieht vor, für die geplanten Zwischenlagerflächen die derzeitig vorhandenen Abbaugruben wieder bis etwa 60 cm unter die ursprüngliche Geländehöhe aufzufüllen und weitgehende einzuplanieren und mit einer Kiesschicht zu befestigen. Der überwiegende Teil der Fläche soll dann so als Lagerfläche für Materialien bekannter und unproblematischer Zusammensetzung bzw. interne Verkehrsfläche dienen. Zur sicheren Zwischenlagerung von Materialien unbekannter und potentiell problematischer Zusammensetzung ist die Vollversiegelung von Teilflächen mit Asphalt und zusätzlicher Überbauung mit Hallen aus mobilen Betonblocksteinfundamenten und mit Folien bespannten Metallkonstruktionen vorgesehen.

Seite 7 von 30 / BV vom 14.05.2024

Die geplanten Baumaßnahmen und der Betrieb der Lagerfläche sind so auszuführen, dass negative Auswirkungen

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden können. Die Lagerung von ggf. kontaminierten Materialien in mit Folien bespannten Metallkonstruktionen wird von uns kritisch gesehen und sollte u. E. zusammen mit dem Landratsamt Augsburg geprüft werden. Wir selbst können nicht einschätzen, ob die beabsichtigten Folien ausreichend wetterfest sind. Auf die sensible wasserwirtschaftliche Lage wird auch in diesem Zusammenhang hingewiesen. Ergänzendes Schreiben vom 19.07.2023 zu Punkt 2.2.5 Auch hier verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen, wonach bei der Detailplanung besonderes Augenmerk auf den vorsorgenden Grundwasserschutz zu richten und demnach eine feste Bedachung an Stelle einer witterungsanfälligeren Variante vorzusehen ist. 2.3 Abwasserbeseitigung 2.3.1 Allgemeines Im überplanten Gebiet fällt nach unserem Informationsstand kein häusliches Abwasser an. Ein Anschluss an die Kanalisation ist nicht vorgesehen. 2.3.2 Niederschlagswasser Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.	Die Ausführung der Bedachung wird auf ein Metall- oder Ziegeldach geändert, sodass die Forderung der witterungsbeständigen Überdachung erfüllt wird.	Den Anregungen wird stattgegeben. Festsetzungen und Texte werden entsprechend ab- geändert.

Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
Es ist vorgesehen, das Regenwasser von den Dach-, La-		
ger- und Verkehrsflächen direkt vor Ort oder in seitliche Ve	_	
getationsflächen zu versickern. Folgendes ist dabei zu be-		
achten:		
Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasse	r	
im Bereich der schädlichen Bodenveränderung	'	
oder Altlast ist nicht zulässig.		
Die Einleitung gesammelten Niederschlagswassers in das		
Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewäs-		
sereigenschaft vereinbar sein. Die örtliche Grundwassersi-		
tuation muss es erlauben, hinsichtlich Qualität und Quanti-	l .	
tät die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.		
Bei Einleitung des Niederschlagswassers von Verkehrs-		
und Dachflächen in das Grundwasser ist das DWA-Merk-		
blatt M 153 für die qualitative Bewertung zu beachten.		
Maßstab für die quantitative Bewertung ist insbesondere		
das Arbeitsblatt DWA-A138. Eine Versickerung in Schäch-		
ten, Rohren oder Rigolen ohne vorherige Reinigung durch		
bewachsenen Oberboden oder Filteranlagen ist in der Re-		
gel nur für Niederschlagswasser der Dachflächen und nich	t	
für Niederschlagswasser der Verkehrswege möglich, auch		
wenn in der Kombination mit einer vorgeschalteten Sedi-		
mentationsanlage ein ausreichend niedriger Durchgangs-		
wert errechnet werden kann.		
Flächen für die Niederschlagswasserversickerung sollten		
im Bebauungsplan bereits berücksichtigt werden.		
Für die Lagerflächen ist das LfU-Merkblatt Nr. 4.5/5 zu be-		
achten. Demnach darf nur gering belastetes Nieder-		
schlagswasser von Flächen für die Lagerung von Boden-		
material, welches die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA		

Seite 9 von 30 / BV vom 14.05.2024

Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
M20 (2004) pieht übersehreitet flächenheit übersehre		
M20 (2004) nicht überschreitet, flächenhaft über mindes-		
tens 20 cm bewachsenen Oberboden versickert werden.		
Eine Versickerung von Niederschlagswasser höher belas		
teter Flächen (Lagerflächen auf denen Material mit Zuord-	· ·	
nungswerten größer Z 1.1. gelagert wird) ist nicht zulässig		
Sofern derart belastetes Niederschlagswasser anfällt bzw		
der es nicht ausgeschlossen werden kann, wäre dies in A	b-	
stimmung mit der Stadt nach vorheriger Feststoffabtren-		Į.
nung und ggf. weiterer Behandlung sowie Kontrollmöglich	y 8	
keit an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.		
Dies gilt insbesondere auch für Niederschlagswasser von		
Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umg	e-	
gangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht au	S-	
zuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädli-		
che Nutzungen stattfinden.		
Ein Zufluss ggf. auftretender Sickerwässer in die Versicke	4	
rungsanlagen ist durch geeignete Maßnahmen (Aufkan-		
tung, Gefälle,) zu verhindern.		
Ergänzendes Schreiben vom 19.07.2023 zu Punkt 2.3.2		
zum zwischenzeitlich angepassten Entwässerungskonzen	ot:	1
Mit dem Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung be	3.00	
steht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.		
Sterit add wadderwitted and the clother day and the control of the		
Vorschlag zur Änderung des Plans:		
Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ablei-		
tung bzw. Retention von Niederschlagswasser		
erforderlich sind.		
Vorschlag für Festsetzungen:		

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
-	"Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten,		
	befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ord-		
	nungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vor-		
	zugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm		
	mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen."		
	"Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind		
	ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Sicker-		
Î	schächte sind unzulässig/. Notwendige Versickerungs-		
	und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind		
	auf den privaten Grundstücken vorzuhalten."		
	"Die gekennzeichneten Flächen und Geländemulden sind		
	für die Sammlung und natürliche Versickerung von Nieder-		
1	schlagswasser freizuhalten. Es darf nur eine Nutzung als		
	Grünfläche erfolgen." "In Bereichen mit Versickerung des		
	Niederschlagswassers sind -sofern Metalldächer		
	zum Einsatz kommen sollen- nur Kupfer- und Zinkbleche		
	mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaft-		
	lich unbedenkliche Materialen (z. B. Aluminium, Edelstahl)		
	zulässig." "Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung		B
	von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einlei-		l l
	tung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen)		
	eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwal-		
	tungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden,		
	wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Vo-		
- 1	raussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in		
	Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENOG		
	(Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesam-		
	meltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer)		
- 1	und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die		
	. [[[] [[[[[[[[[[[[[[[[[
	Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne		

Seite 11 von 30 / BV vom 14.05.2024

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverord- nung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Nieder- schlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind." Bei der Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb von Altlasten und Altlastverdachtsflächen findet die NWFreiV keine Anwendung. 3 Zusammenfassung Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasser- wirtschaftlicher Sicht Bedenken. Den Bedenken kann von Seiten der Kommune abgeholfen werden, wenn unsere Hinweise beachtet werden. Wir ver- weisen auf die jeweiligen Unterpunkte dieser Stellung- nahme.	Die die Vorschläge für Festsetzungen werden in Plan und Textteile übernommen.	Den Anregungen wird stattgegeben. Die Festsetzungen wer- den in Plan und Satzung entsprechend abgeän- dert.
2.	Brandschutzbeurteilung FFW Mittelstetten Schreiben vom 23.02.2024 Sachlage In Schwabmünchen OT Mittelstetten, Bebauungsplan Mittelstetten Nr. 5, Bayern, wird eine Lagerhalle als "Zwischenlagerplatz für Bauaushub- und Abbruchmaterialien aus Holzständerbauweise mit Blech verkleidet errichtet. In der Halle wird nur Abbruchmaterial aus Beton, Ziegel etc. gelagert. Gefahrstoffe wie Diesel, Benzin, Öl etc. werden nicht gelagert. Ein Brand kann von den gelagerten Stoffen nicht ausgehen, eine Ausbreitung im Brandfall ist nicht gegeben.		

Seite 13 von 30 / BV vom 14.05.2024

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 24.09.2021		
	Stellungnahme aus Sicht der Landes- und Regionalplanung: Wie uns zur Kenntnis gelangte, plant die Stadt Schwabmünchen, östlich des Stadtteils Mittelstetten eine Versorgungsfläche für Abfallbeseitigung in einer Größe von ca. 2,5 ha neu im Flächennutzungsplan darzustellen und diese im Bebauungsplan zu konkretisieren. Gemäß LEP 3.3 Abs. 2 (Z) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.	Die neue Fläche befindet sich im direkten Anschluss an einen bereits genehmigten Lager- und Recyclingplatz. Dieser ist im BP als nachrichtliche Übernahme darge- stellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Nach der Begründung zu LEP 3.3 Abs. 2 (Z) sind neue Siedlungsflächen Flächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen. Neben dem Aufenthalt von Menschen spielt bei der Beurteilung, ob im vorliegenden Fall eine Siedlungsfläche vorliegt, auch die Qualität und Zweckbestimmung der baulichen Nutzung eine Rolle. Bei reinen Lagerflächen muss es sich insofern nicht zwangsläufig um Siedlungsflächen im Sinne des LEP handeln. Das Vorliegen einer neuen Siedlungsfläche kann dann verneint werden, wenn, wie gemäß den Ausführungen der Stadt im vorliegenden Fall vorgesehen, bei der bestehenden bzw. geplanten baulichen Nutzung eine Lagernutzung im Vordergrund steht und die Lagerflächen nicht zum dauerhaften oder mindestens regelmäßig vorübergehenden nicht nur kurzzeitigen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 wird insoweit nicht zur Anwendung kommen müssen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die geplante Versorgungsfläche keinen Ansatzpunkt für eine weitere Siedlungstätigkeit darstellen kann.	Für die geplante Nutzung als Lagerfläche ist kein dauerhafter oder regelmäßig vorübergehender Aufenthalt von Menschen vorgesehen oder erforderlich. Die personelle Betreuung der Anlage erfolgt vielmehr im Zusammenspiel mit den bereits im Umfeld vorhandenen Kiesabbauflächen und dem bereits vorhandenen Lager- und Recyclingplatz. Somit handelt es sich bei der Lagerfläche um keine Siedlungsfläche im Sinne von LEP 3.3 Abs. 2 (Z).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr. Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
Ungeachtet dessen weisen wir daraufhin, dass das Plangebiet teilweise innerhalb des Vorbehaltsgebiets für öffentliche Wasserversorgung Nr. T203 (wgl. RP 9B 14.3.4.2 (Z) i.V.m. Karte 2a "Siedlung und Versorgung) liegt. In den Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung kommt den Belangen der Wasserversorgung besondere Bedeutung zu. Die Zulässigkeit von Vorhaben bzw. Nutzungen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die öffentliche Wasserversorgung richtet sich nach Anlage 1 zur Begründung des RP 9 (Positiv und Negativliste). Demnach ist die Ablagerung belasteter Böden oder auch die Errichtung von Deponien in der Regel unvereinbar mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Vorbehaltsgebieten. Allerdings können im Einzelfall entsprechende Maßnahmen genehmigungsfähig sein, sofern eine sachgerechte Abwägung erfolgt. Das bedeutet, die Stadt kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Sie muss allerdings ihre tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen. Dies ist bisher nicht geschehen. Besondere Bedeutung kommt hier der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zu. Das Plangebiet liegt im Weiteren vollständig im Bereich von genehmigten Kies- und Sandabbauflächen mit entsprechenden Rekultivierungsplänen. Ob bzw. inwiefern o.g. Vorhaben mit der Rekultivierungsplanung des Abbaugebietes vereinbar ist bzw. inwiefern sich hieraus besondere Anforderungen ergeben, wird von den zuständigen Fachstellen zu beurteilen sein.	Den Belangen des Vorbehaltsgebiets für die öffentliche Wasserversorgung wird durch eine Vermeidung von Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser Rechnung getragen. Diese Vermeidung wird durch die Übernahme/Festsetzung der Vorschläge des WWA Donauwörths, siehe Stellungnahme WWA Donauwörth gewährleistet. Die Stadt Schwabmünchen ist daher der Auffassung, dass die Belange des Vorbehaltsgebiets für die öffentliche Wasserversorgung, durch Festsetzung der Forderungen des WWA, in besonderer Weise berücksichtigt werden.	Die Stadt Schwabmün- chen hält weiterhin am Standort für den Lager- platz fest.

Seite 15 von 30 / BV vom 14.05.2024

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	Das Sachgebiet "Städtebau" (SG 34.1) der Regierung von Schwaben gibt folgenden Hinweis: Auf die grundsätzlich rechtlichen Möglichkeiten des Baugesetzbuches für eine zeitlich befristete Festsetzung von Baurecht wird verwiesen.	Für ein wirtschaftliches Handeln der künftigen Betreiber- firma ist eine zeitlich befristete Festsetzung unrentabel.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
4.	Regionaler Planungsverband Augsburg Schreiben vom 28.09.2021		
	Die Regierung von Schwaben hat zu o.g. Planungsvorhaben aus landes- und regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. Dieser Stellungnahme schließt sich der Regionale Planungsverband Augsburg voll inhaltlich an und bittet die darin enthaltenen Hinweise und Bemerkungen zu beachten.	Siehe Punkt 3	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss siehe Stel- lungnahme Regierung von Schwaben
5.	Landratsamt Augsburg, Bauleitplanung Schreiben vom 23.09.2021 + ergänzende Schreiben vom 21.06.2023 + 30.06.2023 (Straßenverkehrsbehörde)		
	Die Festsetzung als "Versorgungsfläche" ist hier nichtzutreffend; es handelt sich hier offensichtlich nicht um "Flächen für Versorgungsanlagen", da "Versorgung" i.S.d § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser ist. Aus unserer Sicht sind hier "Flächen für die Abfallbeseitigung und Ablagerungen" i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB einschlägig. Die Planzeichnung ist mit dem entsprechenden Planzeichen für Ablagerungen gemäß Nr. 7 PlanZVO zu ergänzen.		

Nr. Stellungnahmen Fachliche Würdigung / Abwägung Beschlussvorschlag Der Kommentar Zinkahn/Bielenberg führt dazu in Randnummer 118 zu §9 BauGB Folgendes aus: Der Begriff der Abfallbeseitigung ist aus dem Kreislaufwirtschafts und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu entnehmen. Die Abfallbeseitigung ist abzugrenzen von der Abfallverwertung, wobei der Begriff der Abfallentsorgung die Verwertung und Beseitigung von Abfällen umfasst (§ 3 Abs. 7 KrW-/AbfG). Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, das Überlassen, das Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zum Zwecke der Beseitigung (§ 10 Abs. 2 KrW-/AbfG). Die Beseitigung von Abfällen erfolgt in Abfallbeseitigungsanlagen (§ 27 KrW-/AbfG). Zum Anwendungsbereich der Festsetzung im Bebauungsplan zu den von § 38 erfassten Verfahren → Randnr. 117. Flächen für Ablagerungen beziehen sich - in Abgrenzung zum Begriff der Abfallbeseitigung - auf die Ablagerung insbesondere von umweltgefährdenden Stoffen. Diese Festsetzungsmöglichkeit stellt einen Auffangtatbestand für die Ablagerung von Stoffen dar, die nicht zur Abfallentsorgung gehören." Aus abfallrechtlicher Sicht stellt die geplante Zwischenlagerung für Aushubmaterial (mit anschließender Wiederver-Den Anregungen wird stattgegeben. Begründung, Plan und wertung) keine Abfallbeseitigung dar. Daher sollte dringend eine "Fläche für Abfallbeseitigung und. Ablagerungen" ent-Die Text- und Planwerke werden entsprechend den An-Umweltbericht werden sprechend § 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB festgesetzt werden, um merkungen zur Bezeichnung des Vorhabens geändert. entsprechend abgeäneine planungsrechtliche Grundlage für die beabsichtigte Zwischenlagerung von Bauaushub zu schaffen.

Seite 17 von 30 / BV vom 14.05.2024

: St	ellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
ze Zif ko vo Te	es Weiteren fehlt die in den "Festsetzungen durch Plan- ichen" enthaltene Einschränkung "Zwischenlagerung" in ffer 1.1 des Textteils. Ggf. sollte das Lagermaterial auch inkret festgesetzt werden. In der Begründung ist die Rede in "Zwischenlagerung von Bodenmaterial". Planzeichen, extteil, Begründung und Umweltbericht sind einheitlich zu	Die Text- und Planwerke werden entsprechend den Anmerkungen zur Bezeichnung des Vorhabens geändert.	Den Anregungen wird stattgegeben. Begründung, Plan und Umweltbericht werden entsprechend abgeän- dert.
Die (ge be Ge da fes An Ze Un Die rise	ezeichnen. e zeichnerische Festsetzung "private temporäre Zufahrt ermäß Tektur Ausgleichsfläche AZ D0209/00)" stellt inssondere durch die Bezugsnahme auf ein baurechtliches enehmigungsverfahren keine rechtsklare Festsetzung ir. Gemäß §9 Abs. 2 BauGB "kann in besonderen Fällen stgesetzt werden, dass bestimmte [] Nutzungen und illagen nur für einen bestimmten zulässig (=Nr.1) oder bis zum Eintritt bestimmter instände zulässig [] (= Nr.2) sind. e Folgenutzung soll festgesetzt werden." Die zeichnech festgesetzte "private temporäre Zufahrt" ist durch eine tsprechende textliche Festsetzung gemäß §9 Abs. 2 augB zu ergänzen und in der Begründung darzulegen.	Die Festsetzung private temporäre Zufahrt, wird zu der Bezeichnung "private interne Zufahrt" geändert.	Den Anregungen wird stattgegeben. Die Bezeichnung wird entsprechend abgeän- dert.
Fa	r weisen darauf hin, dass die in der Präambel genannte ssungen des BauGB und der BayBO zwischenzeitlich erholt sind.	Die Textstelle in der Präambel wird entsprechend den Anmerkungen geändert.	Den Anregungen wird stattgegeben. Die Präambel wird ent- sprechend abgeändert.
ling ger un	r regen an, den "bereits genehmigten Lager- und Recyc- gplatz" auf Fl.nr. 409 mit entsprechenden Festsetzun- n (Baufenster etc) in den Geltungsbereich des Bebau- gsplans aufzunehmen. Andernfalls wären Änderungen, itzungsänderungen, etc in diesem Bereich nur bei	Auf Grund der vorliegenden Altlast auf Fl.Nr. 409 ist eine Aufnahme in den Umgriff des Bebauungsplans nur in Verbindung mit einer umfassenden Altlastensanierung möglich.	Die Anregungen und Hin weise werden zur Kennt- nis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	Vorliegen der Voraussetzungen des §35 BauGB baupla- nungsrechtlich zulässig. Wie Ihnen bekannt ist, können An- lagen, die einer Genehmigung nach BImSchG bedürfen, grundsätzlich nicht (mehr) auf Grundlage des §35 BauGB zugelassen werden.	Da sich dieses Grundstück in Fremdbesitz befindet, ist dieses Vorgehen nach derzeitigem Stand nicht möglich bzw. sehr langwierig.	Die Stadt Schwabmün- chen hält weiterhin am ursprünglichen Umgriff fest.
	Zu Ziffer 1.2 des Textteils regen wir folgende Formulierung an: "Zulässig sind im Rahmen der in Ziffer 1.1 festgesetzten Zweckbestimmung:". Der in Ziffer 1.2 des Textteils verwendete Begriff "Belagsflächen" ist nicht rechtsklar. Diese Flächen sollten eine	Als Lagermaterial zulässig sind Aushub-, Boden- und Ab- bruchmaterial. Aufbereitungsmaßnahmen der Lagermaterialien wie Sor- tieren, Sieben und Brechen, um diese zu Recyceln, sind zulässig.	Den Anregungen wird stattgegeben. Die Zweckbestimmung wird entsprechend ange- geben.
	rechtsklar entsprechend ihrer Nutzung bezeichnet werden ("Lagerflächen" bzw. "Flächen für Zwischenlagerung von Bauaushub??). Dieser Begriff sollte im gesamten Satzungstext und der Begründung entsprechend angepasst werden.	Die Bezeichnung wird in voll- und teilversiegelte Zwischenlagerflächen einheitlich geändert.	Den Anregungen wird stattgegeben. Die Bezeichnung wird entsprechend abgeän- dert.
	Zu Ziffer 1.3 des Textteils regen wir folgende Formulierung an "Weitere bauliche Anlagen und Nutzungen, z.B. Wohngebäude, sind auch nicht ausnahmsweise zulässig".	Die Satzung und Planzeichnung werden entsprechend den Anmerkungen geändert.	Den Anregungen wird stattgegeben. Die Formulierung wird entsprechend übernom- men.
	Durch Planzeichen und in Ziffer 2.1 des Textteils werden sowohl eine Grundfläche als absolute Zahl (3.580 qm) und eine relative Grundflächenzahl (0,30) festgesetzt. Dies widerspricht sich und ist nicht rechtsklar. Es sollte sowohl für jedes Baufenster eine Grundfläche als absolute Zahl (in qm) als auch für die Lagerfläche eine Grundfläche als absolute Zahl (in qm) festgesetzt	Die Satzung/Planzeichnung wird entsprechend den Än- merkungen geändert.	Den Anregungen wird stattgegeben. Die Formulierung wird entsprechend abgeän- dert.

Seite 19 von 30 / BV vom 14.05.2024

werden.

Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
In Ziffer 3.1 des Textteils wird eine "offene Bauweise" fest- gesetzt. Wir weisen darauf hin, dass bei der offenen Bau- weise Gebäude eine Länge von 50 m nicht überschreiten dürfen und folglich insb. das südlich festgesetzte Baufenster nicht ausge- schöpft werden kann.	Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es gelten die Grundsätze der offene Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäude mit einer Länge über 50 m zulässig sind.	Den Anregungen wird stattgegeben. Die Formulierung wird entsprechend abgeän- dert.
Die in Ziffer 4.2 des Textteils formulierten "2,00 – 3,50 m hohe Fundamente" sind aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, da zum einen Fundamente nicht "hoch" sondern "tief" sind und zum anderen die Festsetzung der Fundamenttiefe nicht erforderlich erscheint. Ist hiermit ggf. eine Betonwand bzw. Betonwanne gemeint? Wir bitten um eine rechtsklare Formulierung, ggf. ergänzt durch eine Skizze.	Der Text wird zur besseren Verständlichkeit in: "zulässig sind Lagerhallen mit Betonfundamenten und bis zu 3,00 m hohen Betonseitenwänden, da- rauf aufgesetzten Wänden in Holzständerbauweise und Dächern aus beschichteten Metallpanelen oder Ziegeln", geändert	Den Anregungen wird stattgegeben. Die Formulierung wird entsprechend abgeän- dert.
Die Formulierung "ist auf eine dezente Farbgebung zu achten" in Ziffer 4.2 bzw. "zurückhaltende Farbgestaltung" in Ziffer 4.3 des Textteils stellt jeweils keine rechtsklare Festsetzung dar. Hier sollten konkrete Farben benannt und als zulässig festgesetzt werden.	Änderungen der Formulierungen in: 4.2: Außenverkleidungen der Lagerhallen bzw. Fassaden- und Dachverkleidung ist auf eine dezente Farbgebung zu achten. Zulässig sind nur rotbraune, holzfarbene und silbergrau Farbtöne. 4.3: Zugelassen sind nur Maschendraht- und Stabgitterzäune in silbergrau.	Den Anregungen wird stattgegeben. Die Formulierung wird entsprechend abgeän- dert.
Ziffer 5.1.1 des Textteils stellt keine rechtsklare Festset- zung dar. Die Höhenlage der Lagerflächen sollte in NN konkret festgesetzt.	Die Geländehöhen der teilversiegelten Lagerflächen orientieren sich an den OKF Höhen der Lagerhallen mit 548,80 NHN und fallen bzw. steigen zu den Bestandshöhen entlang der Grundstücksgrenze.	Den Anregungen wird stattgegeben. Die Formulierung wird entsprechend abgeän- dert.

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	Wir regen an, auch eine maximale Höhe des Lagermaterials konkret festzusetzen. Es gibt keine Rechtsgrundlage, wonach die Regelung des 2. Absatzes in Ziffer 7.1 des Textteils ("Für alle Pflanzungen unterschritten werden könnten) im Bebauungsplan festgesetzt werden könnte. Dieser Absatz ist daher zu streichen.	Der Absatz wird gestrichen	Den Anregungen wird stattgegeben. Die Formulierung wird entsprechend gestrichen
	Es fehlt eine textliche Festsetzung zum Inkrafttreten (z.B. als Ziffer 9 des Textteils). Ziffer 7 der Verfahrensvermerke ersetzt diese erforderliche textliche Festsetzung nicht.	Eine textliche Festsetzung zum Inkrafttreten wird als Zif- fer 9) ergänzt.	Die Anregungen und Hin- weise werden zur Kennt- nis genommen und die Satzung dahingehend ab geändert.
	Der Fachbereich Wasserrecht teilt zu dem Bauleitplanverfahren Folgendes mit: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Mittelstetten Nr. 5 Zwischenlagerplatz für Bauaushubmaterial östlich Mittelstetten" der Stadt Schwabmünchen vom 20.07.2021 bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken, soweit die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) beachtet werden. Falls die Voraussetzungen der NWFreiV und der TRENGW nicht erfüllt sind, ist ein Antrag für eine beschränkte Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser beim Landratsamt Augsburg zu stellen, da dies in der Regel eine Gewässerbenutzung darstellt und	Die NWFreiV und der TRENGW werden bei der Nieder- schlagswasserversickerung berücksichtigt und eingehal- ten	Die Anregungen und Hin- weise werden zur Kennt- nis genommen und be- achtet.

Seite 21 von 30 / BV vom 14.05.2024

Nr. Stellungnahmen		Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
wasserrechtlich durch dinehmigen ist. Auf Folgendes möchten Der Planbereich liegt ca schutzgebietes der Geund vollständig im Einzugung. Er liegt südlich des Vorides Trinkwassergewinnider Gemeinde Großaitir Vorbehaltsgebietes Timus daher in bes Rechnung getragen wer Der fachlichen Stellungr Donauwörth kommt dem Nach Mitteilung der Untzu dem Bauleitplanverfa Bedenken und Anregungen im Nordwesten eigrünung erforder Im Nordwesten eigrünung erforder Da der gesamte schicht befestigt dient, ist bei der für die teilversiegigungsfaktor 1 an Der Umsetzung einch festzusetzen Für die Aufwertunahme können ein	900 m südlich des Wasser- meinde Großaitingen gsgebiet dieser Wasserversor- anggebietes T 103 zur Sicherung Ingsgebietes gen und am östlichen Rand des 203, das das Vorranggebiet zbedürftigkeit des Grundwas- onderem Maße den. ahme des Wasserwirtschaftsamtes izufolge besondere Bedeutung zu. eren Naturschutzbehörde bestehen hren folgende gen: intlang des Feldweges ist eine Ein- lich. Lagerplatz mit einer Kiestrag- wird, die z.T. als Verkehrsfläche Eingriffs-Ausgleichsregelung auch elten Kiesflächen der Beeinträchti-	Der besonderen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers wird durch eine Vermeidung von Eintrag von Schadstofen ins Grundwasser Rechnung getragen. Diese Vermeidung wird durch die Übernahme/Festsetzung der Vorschläge des WWA Donauwörths, siehe Stellungnahme WWA Donauwörth gewährleistet. Die Stadt Schwabmünchen ist daher der Auffassung, dass die Belange des Vorbehaltsgebiets für die öffentliche Wasserversorgung, durch Festsetzung der Forderungen des WWA, in besonderer Weise berücksichtigt werden. Die Forderungen der UNB werden vollinhaltlich übernommen und in Texte und Plan eingearbeitet.	Die Stadt Schwabmünchen hält weiterhin am Standort für den Lagerplatz fest. Den Anregungen wird stattgegeben. Begründung, Plan und Umweitbericht werden entsprechend abgeändert.

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	F:-7- ::		
1	für Zauneidechse können punktuell z. B. als Le-		
	sesteinhaufen angerechnet oder verbal argumenta-		
	tiv beschrieben werden.		
	Im Rahmen der aktuellen Beteiligung der Behörden zur		
	Aufstellung des Bebauungsplanes Mittelstetten Nr. 5 "Zwi-		
	schenlagerplatz für Bauaushubmaterial östlich Mittelstet-		
	ten" teilt das Bodenschutzrecht mit, dass im Umgriff des		
1	Planungsbereiches die folgenden Grundstücke als		
	sog. Altablagerung im Altlastenkataster als Verdachtsfläche		
	geführt werden:		
	Flur-Nr. 408/0 (früher 465/0) der Gemarkung Mittelstetten,		
	Kataster-Nr. 77200187 "Bei der äußeren		
	Kiesgrube II (Mittelstetten)".		
1	Flur-Nr. 410/1 (früher 464/0) der Gemarkung Mittelstetten,		
	Kataster-Nr. 77200152 "Bei der äußeren Kiesgrube I (Mit-		
	telstetten)".		
	Laut Erhebungsbogen der Stadt Schwabmünchen von		
	1989, wurde die Kiesgrube mit Aushubmaterial,		
	evtl. Bauschutt und in geringen Mengen Hausmüll verfüllt.		
	Es wurden bisher keine altlastentechnischen		
	Untersuchungen durchgeführt.		
	Hinweis:		
	Berücksichtigung von Bodenbelastungen bei der Planauf-		
	stellung		
	(Nr. 2.3. "Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen		
	mit Bodenbelastungen, insbesondere		
	Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmi-		
	gungsverfahren")		
	Für das Gebot gerechter Abwägung im Zusammenhang mit		
	der Berücksichtigung von Bodenbelastungen		
	sind folgende Grundsätze zu beachten:		
	 Bei der Bauleitplanung sind insbesondere die allge- 		
	meinen Anforderungen an gesunde Wohn- und		

Seite 23 von 30 / BV vom 14.05.2024

Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
Die Belange der Tiefbauverwaltung sind indirekt durch eine	T	
spätere Anbindung an die KA30 betroffen. Die Anbindung		
an die KA 30 (siehe S. 4 zu Begründung mit Umweltbe-		
richt) erfolgt über den Wirtschaftsweg Fl.Nr. 412 über das		
geplante Gewerbegebiet Nordost IV gemäß Bebauungs-		
plan Nr. 47. Erst nach Realisierung der Erschließungsstra-		1
ßen und deren Kreisverkehrsanschluss an die Kreisstraße		1
A30 ist die Umverlegung des Anschlusses aus Sicherheits-		
gründen zur Erhalten der Verkehrssicherheit möglich.		
Ergänzendes Schreiben vom der Straßenverkehrsbehörde		
21.06.2023 zum angepassten Verkehrskonzept:		
Die Verkehrsmenge der Kreisstraße A30 liegt derzeit bei		
ca. 6.000FZ/24h. Der LKW-Anteil liegt bei ca. 6%. Die Zu-		
fahrt zum Kiesabbaugebiet erfolgt über die Kreisstraße		
A30/Kreisverkehr Abfahrtast "Gewerbegebiet Nord 2".		
Der neu gebaute Kreisverkehr und die Kreisstraße A30 ist		
im Grunde geeignet, die von Ihnen angegebenen und er-		
mittelten Verkehrsmengen aufzunehmen.		
Die Sichtflächen sind so gestaltet, dass ein sicheres Ein-		
fahren auf die Kreisstraße A30 über den Kreisverkehr ge-		E.
fahrlos möglich ist.		
Ob der Feldweg geeignet ist die angegebenen Verkehrs-		
mengen aufzunehmen, kann von hier nicht abschließend		
beurteilt werden.		
Feldwege sind vom Unterbau im Grunde nicht danach aus-		
gelegt massiven Schwerlastverkehr aufzunehmen. Von un-		
serer Seite wird empfohlen, die Qualität des Feldweges zu		
überprüfen und ggf. für eine Verbesserung der Tragfähig-		1
keit zu sorgen.		

Seite 25 von 30 / BV vom 14.05.2024

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	Das müsste mit der Stadt Schwabmünchen abgesprochen werden. Der Verschmutzungsgrad der Kreisstraße A30 mit Kreisverkehr ist zu überwachen. Falls erforderlich sind Verschmutzungen unverzüglich zu beseitigen. Gerade bei Schlechtwetterperioden ist eine regelmäßige Reinigung der Straße unabdingbar. Ein Schmutzeintrag auf die Kreisstraße A30 ist grundsätzlich zu vermeiden. Ggf. wird der Straßenbaulastträger bei entsprechender Verschmutzung der A30 eine Reinigung durch Dritte im Wege der Ersatzvornehme auf Kosten des Antragstellers durchführen lassen. Die Zuwegungen müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Ergänzendes Schreiben der Straßenverkehrsbehörde vom 30.06.2023 zum angepassten Verkehrskonzept: Von Seiten des Straßenbaulastträgers ist den Ausführungen der Straßenverkehrsbehörde nichts hinzuzufügen. Da die Zufahrt über die asphaltierten Straßen des Gewerbegebietes geführt wird, dürfte sich dort der Großteil der Verschmutzungen aus dem Fahrbetrieb für den Kiesabbau ablagern. Des unbeschadet muss wie von Herrn Reschke geschildert der Verschmutzungsgrad der Kreisstraße überwacht werden und bei Bedarf umgehend und regelmäßig diese durch den Verursacher gereinigt werden.	Der als Zu- und Abfahrt genutzte Feldweg ist zwischenzeitlich als asphaltierter Fahrweg hergesteilt. Dadurch werden sich auftretende Verschmutzungen auf dieser ca. 350 Meter langen Fahrstrecke abfahren, sodass eine Verschmutzung der Straßen im Gewerbegebiet sowie der Kreisstraße A 30 unwahrscheinlich ist. Sollten trotzdem Verschmutzen bis auf die A 30 getragen werde, sind diese vom Verursacher umgehend zu beseitigen.	Die Anregungen und Hin- weise werden zur Kennt- nis genommen und be- achtet.
6.	Staatliches Bauamt Augsburg Schreiben vom 20.09.2021		

Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
Durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und		
der Aufstellung des Bebauungsplanes Mittelstetten Nr. 5		
"Zwischenlagerplatz für Bauaushubmaterial östlich Mittels-		
tetten" werden die Belange des Staatlichen Bauamtes		
Programme and the control of the con		0
Augsburg im Wesentlichen durch den indirekten Anschluss		
an die Staatsstraße 2035 (siehe Plan) berührt, der als		
Folge der Ausweisung des o.g. Gebietes, im Besonderen		
durch den An- und Abtransport des Bauaushubmaterials		
mit Schwerverkehrsfahrzeugen, stärker belastet wird.		
Im Grundsatz besteht mit dem Inhalt des Bebauungsplanes Einverständnis		
Folgendes bedarf jedoch vor der Umsetzung des Projekts		
der Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Augsburg		
bzw. ist von der Stadt Schwabmünchen zu beachten:		
Für unsere fachliche Beurteilung ist entscheidend, inwie-		
weit sich die Ausweisung des Zwischenlagerplatzes auf die		
Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der St 2035		
auswirkt. Den Unterlagen ist die hier maßgebliche Anzahl		
der LKW-Bewegungen an der Einmündung zur Staats-		
straße 2035, die durch die Inbetriebnahme des o.g. Lager-		
platzes stattfinden, nicht zu entnehmen. Es sollte sicherge-		
stellt sein, dass sich dort die verkehrliche Situation durch		
die ein- und abbiegenden Schwerverkehrsfahrzeuge im		
Hinblick auf deren Sicherheit und Leichtigkeit nicht ent-		
scheidend verschlechtert. Leider kann ich in den mir zur		
Verfügung gestellten Unterlagen keine Aussage darüber		
finden. Ich bitte Sie darum, diese Information mitzuteilen,		
so dass eine verbindliche Stellungnahme von unserer Seite		
abgegeben werden kann. Außerdem halte ich die		

Seite 27 von 30 / BV vom 14.05.2024

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	Beteiligung der Verkehrsbehörde und der Polizei am Verfahren für notwendig, da deren Fachbereiche, die Verkehrssicherheit, berührt werden (Beurteilung einer potentiellen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit sowie ggf. Vorschlag geeigneter verkehrsrechtlicher oder straßenbaulicher Maßnahmen). Sollten entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und/oder Leistungsfähigkeit des Anschlusses notwendig sein, verpflichtet sich die Stadt Schwabmünchen die Kosten hierfür zu übernehmen. Deren Art und Umfang sowie deren Zeitpunkt werden vom dem Staatlichen Bauamt Augsburg in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde und der Polizei abhängig von der jeweiligen verkehrlichen Situation ermittelt und durch dieses abschließend festgesetzt. Sollte darüber hinaus in der Zukunft entweder eine Verschlechterung der Verkehrsqualität des Anschlusses eintreten oder die Verkehrssicherheit (Unfallzahlen) beeinträchtigt sein und diese Umstände auf eine Veränderung der durch die Inbetriebnahme des Zwischenlagerplatzes verusachten Verkehrszahlen zurückzuführen sein, gilt ebenfalls o.g. Verpflichtungserklärung.	Zwischenzeitlich wurde die Anbindung des geplanten Bebauungsplans an die Kreisstraße A 30 fertiggestellt, sodass der gesamte Zu- und Abtransport nach Süden erfolgt, dadurch entfällt die Zuständigkeit des staatlichen Bauamtes – siehe Stellungnahme Landratsamt Augsburg Abschnitt Straßenverkehrsbehörde.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
7.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 17.08.2021		
	Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische		

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	Der Zwischenlagerplatz wird auf einem ehemaligen Kiesabbaugebiet errichtet. Der anstehende Boden entspricht nicht mehr der naturgegebenen Bodenschichtung. Bodendenkmäler erscheinen in diesem Bereich eher unwahrscheinlich.	Die Anregungen und Hin- weise werden zur Kennt- nis genommen bzw. be- achtet.
8.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg Schreiben vom 16.09.2021		
	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung, sofern die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Grundstücken durch den LKW-Verkehr nicht eingeschränkt wird.	Der Feldweg auf Fl.Nr. 412 wurde bereits im Vorfeld aus- gebaut und um eine Ausweichstelle ergänzt, sodass es keine Konflikte mit den Zuwegungen der landwirtschaftli- chen Grundstücke geben sollte.	Die Anregungen und Hin- weise werden zur Kennt- nis genommen.

Seite 29 von 30 / BV vom 14.05.2024

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
9.	Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld Schreiben vom 10.09.2021		
	Die Gemeinde Untermeitingen bittet über die künftigen Betreiber sicherzustellen, dass der Zu- und Abfahrtsverkehr zu den Lagerflächen über leistungsfähige überörtliche Straße erfolgt und nicht durch die Ortsstraßen der angrenzenden Gemeinden.	Erschlossen wird der Bereich über den Wirtschaftsweg FI.Nr. 412 in Richtung Süden, der dann in die Erschließungsstraßen des neuen Gewerbegebiets am östlichen Ortsrand von Mittelstetten einmündet. Von dort erfolgt dann eine direkte Anbindung an die A30 über den neugebauten Kreisverkehr. Somit ist eine Anbindung über Kreisstraßen an die B17 Anschluss hergestellt, welche keine Ortsdurchfahrten beinhaltet.	Die Anregungen und Hin- weise werden zur Kennt- nis genommen bzw. be- achtet.
10.	LEW Verteilnetz GmbH (LVN) Schreiben vom 23.09.2021		
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände. Im Geltungsbereich verlaufen keine Kabelleitungen unserer Gesellschaft. Wenn die Maßnahmen wie dargestellt durchgeführt werden, bestehen auch seitens der Hochspannungsleitung keine Bedenken. Da das Grundstück teilweise noch verfüllt werden muss, ist darauf zu achten, dass die Fahrzeuge nicht innerhalb des Leitungsschutzbereichs abkippen. Eine Kennzeichnung der Schutzzone auf der Baustelle ist erforderlich. Bitte beachten Sie das "Merkheft für Baufachleute".	Bei der weiteren Ausführungsplanung ist der Leitungs- schutzbereich zu beachten.	Die Anregungen und Hin- weise werden zur Kennt- nis genommen bzw. be- achtet.